

Verfassungsmäßigkeit der Anrechnung einer UV-Rente auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 93 SGB VI; Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG);
hier: Entscheidungen des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 7.3.2002 - L 12 RA 1438/01 - und des LSG Baden-Württemberg vom 25.4.2002 - L 10 RA 485/01 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 25.4.2002 - L 10 RA 485/01 - (s. Anlage 1) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

§ 93 SGB 6 verstößt nicht gegen das GG (vgl BVerfG vom 19.7.1984 - 1 BvR 1614/83 = SozR 2200 § 1278 Nr 11, BSG vom 31.3.1998 - B 4 RA 49/96 R = BSGE 82, 83, SozR 3-2600 Nr 93 Nr 7 und BSG vom 28.1.1999 - B 8 KN 10/97 R = SozR 3-2600 § 93 Nr 9).

Das Hess. LSG hatte zuvor mit Beschluss vom 7.3.2002 - L 12 RA 1438/01 - (s. Anlage 2) eine inhaltliche gleiche Entscheidung getroffen.

Anlage 1

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 25.4.2002 - L 10 RA 485/01 -

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Altersrente des Klägers wegen Zusammentreffens mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung teilweise nicht zu leisten ist.

Der ... 1936 geborene Kläger, ein gelernter Zimmermann, hat am 16. März 1956 einen Arbeitsunfall erlitten, wegen dessen Folgen ihm die zunächst zuständige Tiefbau-BG Verletztenrente gewährt hat, die die inzwischen zuständige Südwestliche Bau-BG weiterhin leistet, zuletzt unverändert nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. Bis zum Abschluss einer Umschulung zum Technischen Zeichner hat ihm außerdem die damals noch zuständige LVA Baden Berufsunfähigkeitsrente bis 31. Mai 1962 gewährt, wobei sie wegen Zusammentreffens dieser Rente mit der Verletztenrente die Ruhensvorschrift des damals noch geltenden § 1278 Reichsversicherungsordnung (RVO) angewandt hatte.

Auf den Antrag auf Gewährung von Altersrente vom 02. August 1999 holte die Beklagte eine Auskunft der Südwestlichen Bau-BG ein, wonach diese Verletztenrente nach einer MdE um 30 v.H. gewährt, ab 01. Juli 1999 mit einem Zahlbetrag von 616,56 DM, und die Berechnung nicht ausschließlich nach dem Arbeitseinkommen des (Klägers als) Unternehmers oder seines Ehegatten bzw. nach einem festen Betrag für den Unternehmer oder seines Ehegatten erfolgt. Am 30. November 1999 gab der Kläger seine Beschäftigung als Bauzeichner auf.

Mit Bescheid vom 27. September 1999 bewilligte die Beklagte dem Kläger ab 01. Dezember 1999 Altersrente für langjährig Versicherte, die sie wegen der zugleich gewährten Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in Anwendung des § 93 Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) um monatlich 396,56 DM kürzte, womit sich noch ein monatlicher Zahlbetrag von 2.306,25 DM ergab.

Dagegen erhob der Kläger am 26. Oktober 1999 Widerspruch, mit welchem er sich gegen die Minderung der Rente wegen der Gewährung der Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung wandte. Durch den nicht selbst verschuldeten Arbeitsunfall habe er über Jahre Lohneinbußen in beträchtlicher Höhe hinnehmen müssen und sei bis 1983 und darüber hinaus nicht annähernd an die Einkommen im erlernten Beruf herangekommen. Da er die Unfallrente auf Dauer beziehe, sei nicht

nachvollziehbar, warum jetzt eine Reduzierung erfolgen solle. Diese stelle einen weiteren Nachteil als Folge des Arbeitsunfalles dar. Nach Erläuterung der Sach- und Rechtslage sowie der Berechnung der Kürzung durch die Beklagte teilte er mit, nach seiner Auffassung komme die Rentenberechnung dem Tatbestand der "Täuschung" und des "Betruges" gleich. Die Rente aus der Unfallversicherung stehe ihm wegen der Unfallfolgen und der daraus resultierenden Erwerbsminderung, die Altersrente aufgrund seiner Beitragsleistungen zu. Deswegen seien ihm die Renten in vollem Umfang zu gewähren. Eine Kürzung widerspreche Treu und Glauben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 05. April 2000 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte sie aus, gemäß § 93 Abs. 1 SGB VI sei die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Zusammentreffen mit Leistungen aus der Unfallversicherung insoweit nicht zu leisten, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge den jeweiligen Grenzbetrag übersteige. Die -- im Einzelnen erläuterte -- Kürzung entspreche den gesetzlichen Vorgaben und die Voraussetzungen für eine Nichtanwendung der Kürzungsvorschrift seien nicht erfüllt. Deswegen erhob der Kläger am 14. April 2000 Klage beim Sozialgericht Karlsruhe (SG). Er trug im Wesentlichen vor, die Beklagte kürze ihm seine Unfallrente, die ihm die Tiefbau-BG als Dauerrente bewilligt habe. Eine Änderung der Verletztenrente wäre nur zulässig, wenn sich die Unfallfolgen geändert hätten, was aber nicht der Fall sei. Die von der Beklagten gewährte Rente beruhe auf den von ihm geleisteten Rentenbeiträgen. Durch den Arbeitsunfall habe er seinen Beruf als Zimmermann nicht mehr ausüben können und er habe nach längeren Krankenhausaufenthalten und der Umschulung zusätzlich erhebliche finanzielle Einbußen gehabt. Hätte er den Arbeitsunfall nicht erlitten, würde seine Altersrente heute über 3.400,- DM liegen. Das von der Beklagten praktizierte Verfahren, auch wenn es gesetzlich festgelegt sein sollte, erfülle nach seiner subjektiven Auffassung den Tatbestand des Betruges. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 21. Juni 2000 über den Abzug von Sozialabgaben sei nach Sozialabzügen auch entsprechend Rente zu zahlen. Ihm stehe die volle Rente zu. Die Besorgnis einer Überversorgung bei gleichzeitiger Auszahlung der vollen Renten bestehe nicht. Die Reduzierung seiner Rente sei verfassungswidrig, da er für sie Beiträge geleistet habe, ihm Vertrauensschutz zu gewähren sei, er vollen Anspruch auf Unfallrente habe und nach der Entscheidung des BVerfG für erbrachte Leistungen Gegenleistungen zu erbringen seien.

Die Beklagte verwies auf ihre Ausführungen in den angefochtenen Entscheidungen.

Mit Gerichtsbescheid vom 03. Januar 2001 wies das SG die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig, da der Kläger keinen Anspruch auf ungekürzte Altersrente habe. Die Beklagte habe zu Recht in Anwendung der Vorschrift des § 93 Abs. 1 SGB VI die Rente gekürzt. Nach den maßgebenden Bestimmungen, die das SG im Einzelnen dargelegt hat, habe die Beklagte die Rente zu Recht um den Betrag von 396,56 DM gekürzt. Insofern liege keine rechtlich unzulässige Benachteiligung vor. Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Verletztenrente aus der Unfallversicherung hätten ihrer Struktur nach Lohnersatzfunktion. Die Vorschrift des § 93 SGB VI diene insofern der Verhinderung einer Doppelversorgung durch diese funktionsgleichen Leistungen. Diese Begrenzung sei gemäß der Entscheidung des BVerfG vom 19. Juli 1984 (Az. 1 BvR 1614/83 in SozR 2200 § 1278 Nr. 11) verfassungsgemäß.

Gegen den zum Zwecke der Zustellung mit Übergabe-Einschreiben am 09. Januar 2001 zur Post gegebenen Gerichtsbescheid hat der Kläger am 01. Februar 2001 Berufung eingelegt. Er trägt im Wesentlichen vor, da ihm die Tiefbau-BG die Unfallrente als Dauerrente gewährt habe, genieße er Bestandsschutz. Unberücksichtigt seien auch seine durch den Arbeitsunfall erlittenen gesundheitlichen Nachteile und die durch nachfolgende Rehabilitierungs- und Umschulungsmaßnahmen erlittenen Einkommenseinbußen, die sich auch auf die Berechnung der Altersrente auswirkten. Diese beruhe im Übrigen auf eigenen Leistungen, weswegen die Kürzung den "Tatbestand des Betruges" erfülle. Wie das BVerfG am 24. Mai 2000 entschieden habe, verstöße es gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, aus Arbeitsentgelt Beiträge zur Sozialversicherung zu erheben, ohne sie bei der Berechnung von kurzfristigen Lohnersatzleistungen zu berücksichtigen. Das treffe auch auf seine Altersrente zu. Der Arbeitsunfall habe sein Leben und das seiner Frau und seiner Kinder "markiert". Sie hätten erhebliche Einkommenseinbußen hinnehmen müssen. Die Rentenkürzung treffe ihn "so hart wie jener Sturz" bei dem Arbeitsunfall "auf sein rechtes Knie". Die Kürzung sei unbillig hart und verstöße gegen das Willkürverbot und den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Der Arbeitsunfall habe sein ganzes Leben gezeichnet und eingeschränkt. Durch die Unfallrente sei auch die Einbuße an der Körperintegrität auszugleichen. Sie gehe in ihrer praktischen Auswirkung über den Lohnersatz hinaus, sei "sozusagen auch Knochenersatz". Dieser "Rechtstatsache" werde die Entscheidung nicht gerecht.

Wer durch einen Dritten einen Arbeitsunfall erlitten und Ansprüche nach dem bürgerlichen Recht habe, werde nicht durch die Anwendung des § 93 SGB VI "bestraft". Damit stünde er als Unfallopfer eines Dritten besser als als Opfer eines Arbeitsunfalles. Letztlich sei es Zufall, ob das in Ausübung der beruflichen Tätigkeit eingetretene Risiko durch das Tun oder Unterlassen eines haftpflichtigen Dritten realisiert sei oder nicht. Es sei willkürlich, ihn schlechter zu stellen als denjenigen, der zivilrechtliche Schadenseratzansprüche habe. Er habe "für alles bezahlt", für die Unfallrente am kaputten Knie und für die Altersrente mit seinen eigenen Beiträgen. Das BVerfG habe in seinem Beschluss vom 19. Juli 1984 "in unzulässiger Weise vereinfacht". Der damalige Hinweis auf einen Doppelbezug von Leistungen sei hier nicht einschlägig. Fraglich sei auch, ob die Verletztenrente aus der Unfallversicherung und die Altersrente die gleiche Zweckbestimmung hätten. Der "Blickwinkel" des BVerfG sei "zu eng". Als Unfallopfer habe er "wie Kriegsversehrte ein Sonderopfer erbracht", für das Unfallopfer eine staatliche Entschädigung erhalten. Bei Anrechnung dieser Entschädigung auf erarbeitete Leistungsansprüche werde seine eigentumsähnliche Stellung aus Art. 14 GG angetastet. Es wundere, wenn das BVerfG diesen Aspekt nicht gewürdigt habe. Er erlebe durch die Anwendung des § 93 SGB VI eine "Bestrafung". Die unfallbedingte Einbuße an Gesundheit und Lebensfreude sei indes Strafe genug. Für die vom Gesetz vorgenommene Privilegierung der Rentenempfänger, die nach Beginn der Rente einen Unfall erlitten, gegenüber Rentnern, die wie er den Unfall schon vor Rentenbeginn erlitten hätten, erscheine willkürlich. Sie verstoße auch gegen den Gleichheitssatz. Rechtspolitisch sei die Benachteiligung der Gruppe, der er angehöre, "geradezu unerträglich", wenn man in Betracht ziehe, "welche immensen Rentenleistungen nach dem Fremdrentengesetz an Rentenbezieher erbracht" würden, die "hierzulande keinen einzigen Beitrag in der Rentenversicherung eingezahlt" hätten. Es bestehe kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung zwischen Opfern von Arbeitsunfällen und solchen, die Ansprüche gegen Dritte nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts hätten.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 03. Januar 2001 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. September 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. April 2000 zu verurteilen, ihm ab 01. Dezember 1999 Altersrente ohne Kürzung zu gewähren und die kürzungsbedingten monatlichen Einbehalte zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 01. Dezember 1999 nachzuzahlen, hilfsweise das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 100 Abs. 1 GG zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI einzuholen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, nach mehreren Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) und der Landessozialgerichte (LSGe), u.a. auch des LSG Baden-Württemberg vom 23. Januar 2001, sei von einer Verfassungsmäßigkeit der einschlägigen Bestimmungen des § 93 SGB VI auszugehen. Die Regelung sei durch sachliche Gründe gerechtfertigt, die den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit genügen. Hierzu hat sie Entscheidungen des BSG vom 31. März 1998, Az. B 4 RA 49/96 R und 28. Januar 1999, B 8 KN 10/97 R (auszugsweise), sowie des LSG Baden-Württemberg vom 23. Januar 2001, Az. L 13 RA 4064/98, vorgelegt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen des weiteren Vorbringens und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung des Klägers, über die der Senat gemäß §§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, ist unbegründet. Die Beklagte hat zu Recht in Anwendung der Vorschrift des § 93 SGB VI die Rente des Klägers gekürzt.

Zutreffend haben die Beklagte im angefochtenen Widerspruchsbescheid und das SG im Gerichtsbescheid die Voraussetzungen für die vorgenommene Kürzung der Altersrente für langjährig

Versicherte durch die Beklagte dargelegt und ausgeführt, weswegen in Anwendung dieser Vorschriften die Kürzung der Rente in dem von der Beklagten vorgenommenen Umfang zu erfolgen hat. Die konkrete Anwendung dieser Bestimmungen, nämlich die Berechnung der Kürzung, wird vom Kläger auch nicht substantiiert bestritten. Der Senat verweist deshalb insoweit zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gemäß §§ 153 Abs. 2, 136 SGG auf die Gründe des angefochtenen Gerichtsbescheides und des Widerspruchsbescheides, denen er sich insoweit nach eigener Prüfung und in vollem Umfang anschließt.

Soweit der Kläger zum Teil sinngemäß geltend macht, die Kürzungsvorschrift komme in (entsprechender) Anwendung des § 93 Abs. 5 SGB VI nicht zur Anwendung, vermochte sich der Senat dieser Auffassung nicht anzuschließen. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um enge Ausnahmetatbestände, die vorliegend nicht erfüllt sind. Insbesondere ist der Arbeitsunfall nicht nach Rentenbeginn oder Eintritt der für die Rente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten und wird auch die Rente aus der Unfallversicherung nicht ausschließlich nach dem Arbeitseinkommen des (Klägers als) Unternehmers oder seines Ehegatten oder nach einem festen Betrag, der für den Unternehmer oder seinen Ehegatten bestimmt ist, berechnet (§ 93 Abs. 5 Satz 1 SGB VI). Diese Vorschrift kann auch nicht analog herangezogen werden, da ihre Voraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind und die Anrechnungsvorschriften des § 93 Abs. 1 bis 4 SGB VI gerade auf die Fälle, wie den des Klägers, abzielen. Sie sollen nämlich eine Doppelversorgung verhindern.

Im Übrigen hat der Senat auch keine Veranlassung gesehen, das Verfahren nach Art. 100 GG auszusetzen und die Entscheidung des BVerfG zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 93 SGB VI einzuholen. Nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG ist ein Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des BVerfG einzuholen, wenn ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Das vorliegende Gericht muss die Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit haben, Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit genügen nicht (BVerfGE 78, 104, 117; 80, 54, 59; 86, 52, 57). Diese erforderliche Überzeugung der Verfassungswidrigkeit der hier einschlägigen Bestimmungen des § 93 SGB VI hat der Senat nicht. Wie das BVerfG bereits am 19. Juli 1984 mit Beschluss 1 BvR 1614/83 in SozR 2200 § 1278 Nr. 11 zur Vorgängervorschrift des § 93 SGB VI, dem § 1278 RVO, entschieden hat, verstößt die Anrechnung der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gegen höherrangiges Recht. Eine gegensätzliche Auffassung und Überzeugung, die einen Vorlagebeschluss erforderlich machten, hat der Senat nicht. Insbesondere lässt sich eine gegenteilige Überzeugung auch nicht aus den Ausführungen des Klägers und seines Prozessbevollmächtigten begründen. Der Senat hat weder Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Willkürverbot noch gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 GG oder gegen den Eigentumsschutz aus Art. 14 GG. Weder der Hinweis auf die Tatsache, dass bei Deliktsansprüchen nach bürgerlichem Recht eine Anrechnung der Leistungen nicht erfolge (insofern hätte im Übrigen der Rentenversicherungsträger u.U. Ansprüche gegen den Schädiger) noch aufgrund des Hinweises, dass der Kläger die Altersrente mit eigenen Beiträgen mitfinanziert hat, ergibt sich eine andere Sicht für den Senat. Die Rechtsprechung des BVerfG zur Auswirkung von Einmalzahlungen auf Ansprüche auf kurzfristige Lohnersatzleistungen führt ebenfalls nicht zur Überzeugung des Senats, dass die Regelung verfassungswidrig ist. Der Hinweis auf Auswirkungen der

Unfallfolgen auf das Privatleben des Klägers ist ebenso wenig von Bedeutung wie die unzutreffende Behauptung, die gesetzliche Unfallversicherung habe eine Genugtuungsfunktion wie im Deliktsrecht zu erfüllen. Dies zu entschädigen ist nicht Sache der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Unfallversicherung. Insgesamt sieht der Senat keine Veranlassung, von den Entscheidungen des BVerfG, des BSG oder des 13. Senats des LSG Baden-Württemberg abzuweichen. In Übereinstimmung mit diesen ist er nicht von der Verfassungswidrigkeit der Regelung überzeugt. Dies entspricht auch seiner eigenen bisherigen Rechtsprechung (zuletzt Urteil vom 28. Februar 2002, Az. L 10 RA 2175/01).

Da aus den vorstehenden Gründen das SG die Klage zu Recht abgewiesen hat, war die Berufung zurückzuweisen. Hierauf und auf § 193 SGG beruht die Kostenentscheidung.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor, nachdem bereits die genannten Entscheidungen des BVerfG sowie des BSG vom 31. März 1998 und 28. Januar 1999 (veröffentlicht in BSGE 82, 83-106 = SozR 3-2600 § 93 Nr. 7 und Nr. 9) vorliegen und auch das Vorbringen des Klägers im Berufungsverfahren nichts enthält, was nach Auffassung des Senats noch nicht entschiedene und zu klärende grundsätzliche Rechtsfragen aufwirft.

Anlage 2

Orientierungssatz zum Beschluss des Hess. LSG vom 7.3.2002 - L 12 RA 1438/01 -

§ 93 SGB 6 ist nicht verfassungswidrig (Anschluss an BVerfG vom 19.7.1984 - 1 BvR 1614/83 = SozR 2200 § 1278 Nr 11, BSG vom 31.3.1998 - B 4 RA 49/96 R = BSGE 82, 83 = SozR 3-2600 § 93 Nr 7, BSG vom 27.8.1998 - B 8 KN 20/97 R = Kompaß 1999, 217 und an LSG Mainz vom 23.2.2000 - L 4 RA 96/99 = E-LSG RA-110).

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig die teilweise Anrechnung einer Unfallrente auf die Altersrente. Der ... 1938 geborene Kläger bezieht wegen eines 1959 erlittenen Arbeitsunfalles von der Süddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft Unfallrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von zuletzt 60 v. H. Ab 1. Juli 1999 betrug der Zahlbetrag 837,82 DM.

Auf seinen Antrag vom 17. Januar 2000 gewährte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 9. Oktober 2000 ab 1. April 2000 Altersrente. Dabei wurde die Unfallrente mit einem Betrag in Höhe von 330,82 DM und ab 1. Juli 2000 in Höhe von 332,85 DM angerechnet. Der Widerspruch des Klägers vom 2. November 2000 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 2001 zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger am 12. Februar 2001 bei dem Sozialgericht Gießen Klage erhoben und geltend gemacht, er habe seine Verletzung bereits vor vielen Jahren während der Ausbildung erlitten und immer nur eine geringe Entschädigung aus der Unfallversicherung erhalten. Darüber hinaus habe er wegen der Unfallfolgen auch erhebliche Einkommensverluste gehabt. Die teilweise Anrechnung der Unfallrente auf sein Altersruhegeld halte er für verfassungswidrig.

Mit Urteil vom 7. November 2001 hat das Sozialgericht Gießen die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt: Es liege weder ein Verstoß gegen Artikel 14 Grundgesetz (GG) noch gegen Artikel 3 Abs. 1 GG vor. Dies habe sowohl das Bundessozialgericht als auch das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt.

Gegen dieses dem Kläger gegen Empfangsbekanntnis am 28. November 2001 zugestellte Urteil hat er am 19. Dezember 2001 bei dem Hessischen Landessozialgericht Berufung eingelegt. Er verfolgt sein Begehren weiter.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 7. November 2001 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 9. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Januar 2001 zu verurteilen, die Altersrente ohne Anrechnung der Unfallrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Akteninhalt Bezug genommen sowie auf den der Akten der Beklagten, der Gegenstand der Beratung gewesen ist.

Die Beteiligten sind zu einer Entscheidung des Senats ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss angehört worden.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, denn sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt sowie an sich statthaft (§§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -- SGG --).

Sie ist jedoch sachlich unbegründet.

Der Senat konnte ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden, da er die Berufung des Klägers einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind hierzu vorher ordnungsgemäß angehört worden (§ 153 Abs. 4 SGG).

Wie bereits das Sozialgericht im Einzelnen dargelegt hat, war die Vorgehensweise der Beklagten zutreffend. Die von dem Kläger beanstandete Vorschrift des § 93 Sozialgesetzbuch 6. Buch (SGB VI) ist nicht verfassungswidrig. Dies hat die Rechtsprechung bereits mehrfach festgestellt (vgl. Urteile des BSG vom 31. März 1998 -- B 4 RA 49/96 R --; vom 27. August 1998 -- B 8 KN 20/97 R --; Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 1984 -- 1 BvR 1614/83 --; zu § 1278 RVO; sowie zuletzt auch Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Februar 2000 -- L 4 RA 96/99 m. w. N. --). Der Senat schließt sich dieser Rechtsprechung ausdrücklich an und sieht keinen Verstoß gegen das Grundgesetz.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.